

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 15. April** **2002**

Datum	Inhalt	Seite
11. 3.2002	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) 2125-2-3-L	126
19. 3.2002	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK	128
2. 4.2002	Verordnung zur Übertragung beamte-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (ZustÜV-GEV) 2030-3-10-1-G	129

2125-2-3-L

**Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes
(AVBayWeinAFöG)**

Vom 11. März 2002

Auf Grund von Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 346, BayRS 2125-2-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Erhebungsverfahren

Bei der Erhebung der Abgabe nach dem BayWeinAFöG ist § 29 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2001 (GVBl S. 760), entsprechend anzuwenden.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt 1,75 € je Ar der in der Weinbaukartei ausgewiesenen Rebfläche eines Betriebes.

§ 3

Grundsätze der Mittelverwendung

(1) ¹Die Mittel aus der Erhebung der Abgabe nach dem BayWeinAFöG dürfen nur in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (ABl EG Nr. C 252 vom 12. September 2001, S. 5) verwendet werden. ²Insbesondere sollen die mit der Abgabe zu finanzierenden Werbemaßnahmen nur Weine aus bestimmten Anbaugebieten gemäß Art. 54 bis 58 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 (ABl EG Nr. L 328 vom 23. Dezember 2000, S. 2), zum Gegenstand haben und im Allgemeinen nur außerhalb dieser bestimmten Anbaugebiete durchgeführt werden.

(2) ¹Soweit Mittel aus der Erhebung der Abgabe nach dem BayWeinAFöG für Maßnahmen der Absatzförderung verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Nummern 13 und 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen (ABl EG Nr. C 28 vom 1. Februar 2000, S. 2) zu beachten. ²Zu den Maßnah-

men der Absatzförderung zählen insbesondere die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Beteiligung hieran.

(3) Im Übrigen sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, insbesondere der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung, zu beachten.

§ 4

Zusammensetzung des Werbebeirats

(1) ¹Der Werbebeirat besteht aus sieben Mitgliedern. ²Folgende Gruppen können je einen Vertreter in den Werbebeirat entsenden:

- Fränkischer Weinbauverband e.V.,
- Gebietsweinwerbung
Frankenwein-Frankenland GmbH,
- Verband Deutscher Prädikatsweingüter –
Regionalverein Franken e.V.,
- Fränkische Winzer – Franken und Wein e.V.,
- Landesverein des Bayerischen Weinhandels e.V.

³Der Genossenschaftsverband Bayern kann zwei Vertreter aus dem Kreis der Winzergenossenschaften in den Werbebeirat entsenden.

(2) ¹Die Mitglieder des Werbebeirats und je ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Gruppen vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestellt. ²Schlägt eine der in Absatz 1 genannten Gruppen keine oder zu wenige Vertreter vor, bestellt das Staatsministerium über die unterbreiteten Vorschläge hinaus so viele geeignete Personen, bis die in Absatz 1 festgelegte Zahl der Mitglieder des Werbebeirates erreicht ist. ³Dies gilt auch für die Bestellung der Stellvertreter.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Werbebeirats beträgt drei Jahre. ²Löst ein Mitglied des Werbebeirats seine berufliche Verbindung zu der Gruppe, auf deren Vorschlag es berufen wurde, missbraucht es seine Stellung im Werbebeirat oder vernachlässigt es seine Aufgaben als Mitglied des Werbebeirats trotz Abmahnung durch das Staatsministerium erheblich, kann es nach Anhörung der entsendenden Gruppe vor Ablauf der Amtszeit vom Staatsministerium abberufen werden. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit des Beirats ein neues Mitglied bestellt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Weitere fachkundige Personen können zur Beratung zugezogen werden.

§ 5

Verfahren des Werbebeirats

(1) Die Sitzungen des Werbebeirats werden vom Staatsministerium nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Werbebeirats einberufen.

(2) ¹Der Werbebeirat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministeriums. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Der Werbebeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. ⁴Die Mitglieder des Werbebeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) ¹Die Mitglieder des Werbebeirats gemäß § 4 Abs. 2 verfügen über je eine Stimme. ²Der Werbebeirat fasst seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit sind die tragenden Gründe für das jeweilige Abstimmungsverhalten in die Sitzungsniederschrift nach Absatz 3 aufzunehmen. ⁵Dem Vorsitzenden des Werbebeirats steht kein Stimmrecht zu.

(5) In geeigneten Fällen kann das Staatsministerium eine Entscheidung des Werbebeirats im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.

§ 6

Auslagen

Die Mitglieder des Werbebeirats erhalten Fahrtkostensatz sowie Tage- und Übernachtungsgeld in Höhe der Sätze, die den Staatsbediensteten nach dem

Bayerischen Reisekostengesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) zustehen.

§ 7

Antragsverfahren

¹Anträge auf Förderung aus Mitteln der Abgabe nach dem BayWeinAFöG sind bei der Regierung von Unterfranken (Regierung) zu stellen. ²Diese leitet die Anträge mit einer fachlichen Stellungnahme an das Staatsministerium weiter.

§ 8

Zuständigkeiten

¹Die Regierung ist zuständig für den Erlass der Zuwendungsbescheide, die Vereinnahmung und die Auszahlung der Mittel sowie die Verwendungsnachweisprüfung. ²Die Entscheidung im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayWeinAFöG bleibt dem Staatsministerium vorbehalten. ³Die Regierung erstellt den Wirtschaftsplan nach Art. 4 Abs. 1 BayWeinAFöG und leitet ihn dem Staatsministerium zur Genehmigung zu.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 11. März 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife
und zur Änderung
der Qualifikationsverordnung**

Vom 19. März 2002

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung mit Ausnahme von § 1 Nr. 10 sowie §§ 2 und 3 Satz 2,
2. Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus § 1 Nr. 10 und § 3 Satz 2 der folgenden Verordnung und
3. Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst §§ 2 und 3 Satz 2 der folgenden Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 25 folgende Zwischenüberschriften und folgender § 25a eingefügt:
„Abschnitt III
Fachgebundene Hochschulreife
§ 25a Erwerb der fachgebunden Hochschulreife“
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder des Prüfers nach § 4 Abs. 2“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „weder an entsprechendem Pflicht-, Zusatz- oder Wahlunterricht der Fachschule oder Fachakademie noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
8. In § 25 Satz 1 werden die Worte „des gewählten Fachhochschulstudiengangs“ durch die Worte „eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs (§ 15 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
9. Nach § 25 werden folgende Zwischenüberschriften und folgender § 25a eingefügt:

„Abschnitt III

Fachgebundene Hochschulreife

§ 25a

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

¹Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife bzw. im Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife die Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ erzielt haben, erwerben hierdurch die fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung. ²§ 14 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

10. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen eines Modellversuchs werden Aufgabe und Befugnis zur Abnahme der Prüfung zum Erwerb der fachgebunden Fachhochschulreife und zur Vorbereitung auf die Prüfung durch ein Propädeutikum für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sowie verwandte Fachhochschulstudiengänge auf die Fachhochschule Amberg-Weiden übertragen.“

§ 2

§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 35 der Verordnung vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456), erhält folgende Fassung:

„2. im Rahmen des Modellversuchs gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128), im Propädeutikum für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sowie verwandte Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden.“

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und § 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft.

München, den 19. März 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2030-3-10-1-G

Verordnung zur Übertragung beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (ZustÜV-GEV)

Vom 2. April 2002

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80 e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
3. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926),
4. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151),
5. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F),
6. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943),
7. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336),
9. § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),
10. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361),

11. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern des Freistaates Bayern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54) und
12. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

Die Befugnis zur Ernennung von Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (im Folgenden Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. Für die Beamten des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14
 - a) den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
 - b) dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit;
2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) dem Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,
 - b) den Gewerbeaufsichtsamtern.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, auch die Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszu-drücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

(3) Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, bleibt das Staatsministerium zuständig.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Den in § 1 genannten Behörden werden für alle Beamten ihres Dienstbereichs die folgenden Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde übertragen:

1. nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),
4. nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. nach Art. 79 Satz 2 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
6. nach Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Be-willigung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung),
7. nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
8. nach § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstat-tungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungs-kosten),
9. nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate).

(2) ¹Für abgeordnete Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV, eine gleichwertige Laufbahn nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorberei-

tungsdienst nach § 19 Abs. 3 Satz 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,

6. Kürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV,
7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV,
8. Zulassung zum Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 oder § 37a Abs. 3 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 3 oder § 37a Abs. 4 Satz 5 LbV,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten anderer Dienstherren nach § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter nach § 56 Abs. 3 LbV.

Abschnitt II

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Leistungsprämien, Leistungszulagen

¹Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den für die Vergabe der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 LStuV zuständigen Stellen übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 BBesG wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird für die Anwärter des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

§ 7

Jubiläumszuwendung

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Einleitungsbehörden

¹Den in § 1 genannten Behörden werden für alle Beamten ihres Dienstbereichs die Befugnisse als Einleitungsbehörde übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Behörden übertragen, die nach § 8 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wären.

§ 10

Mitteilungspflichten

Dem Staatsministerium sind alle Entscheidungen

1. der in § 8 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 und 58 BayDO,
2. der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO,

unverzüglich in Abdruck mitzuteilen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 11

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

¹Die Zuständigkeit zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die in § 2 Abs. 3 genannten Personen,
2. den Regierungen für Personen, die gerichtsärztliche Dienste in ihrem Dienstbereich leiten,
3. der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

²Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland gilt für die unter Nrn. 1 und 2 genannten Personen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

§ 12

Festsetzung und Anordnung der
Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

Die Zuständigkeit zur Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung wird übertragen:

1. den Regierungen für die Auslagenerstattung bei Aus- und Fortbildungsreisen der Staatsbeamten der Landratsämter und bei Fortbildungsreisen der Beamten der gerichtsärztlichen Dienste,
2. den für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständigen Behörden für Reisekostenvergütung bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung.

§ 13

Bewilligung des vollen Tage- und
Übernachtungsgeldes

Den für die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung zuständigen Behörden wird die Be-

fugnis zur Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG übertragen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

München, den 2. April 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134